



Schülerinformationen

Bitte sorgfältig durchlesen und die Kenntnisnahme durch das vom Klassenleiter erhaltene Formular mit Unterschrift bestätigen!

Inhaltsverzeichnis

1. Hausordnung	3
2. Hinweise zur Regelung von Entschuldigungswesen, Unterrichtsbefreiung/-beurlaubung	5
3. Merkblatt Infektionsschutzgesetz	7
4. Vorklasse und 11. Jahrgangsstufe	9
4.1 Probezeit	9
4.2 Jahresendnotenberechnung	9
5. Jahrgangsstufe 11: fpA	10
5.1 Entschuldigungswesen während des Praktikums	10
5.2 Gesetzliche Regelungen für die fpA	11
6. Jahrgangsstufe 12.....	11
6.1 Informationen zur Berechnung der Durchschnittsnote im Fachhochschulreifezeugnis	11
6.2 Informationen zum Besuch der 13. Klasse und zum SommerCAMPUS	12
7. Jahrgangsstufe 13: Informationen zur Berechnung der Durchschnittsnote im Hochschulreifezeugnis	13

1. Hausordnung

Wir haben ein modern ausgestattetes Schulhaus und setzen voraus, dass das Gebäude, die Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände und die sonstigen im Rahmen schulischer Veranstaltungen besuchten Einrichtungen pfleglich behandelt werden. Gegenseitiger Respekt und Wertschätzung bilden die Grundlage im Umgang miteinander.

Nach § 2 BaySchO trägt der Schulleiter die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen entscheidet der Schulleiter u.a. insbesondere über den Erlass einer Hausordnung. In unserer Hausordnung sind die wichtigsten Regeln des schulischen Lebens zusammengefasst.

Haftung

Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigen verpflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Schadensersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für Lehrkräfte, weiteres Schulpersonal, Schülerinnen und Schüler und für alle Teilnehmer an Kursen und Lehrgängen, die in dem Schulgebäude stattfinden, sowie für schulfremde Personen, die gastweise im Gebäude tätig sind oder sich dort aufhalten. Für Schülerinnen und Schüler sind außerdem die Bestimmungen des Art. 56 BayEUG verbindlich.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Zugänge zum Schulgebäude werden um 7.00 Uhr, die Klassenzimmer um 8.00 Uhr geöffnet.

Die Schülerinnen und Schüler begeben sich spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn in die Unterrichtsräume. Nach Art. 56 BayEUG haben die Schüler die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Deshalb können bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder Zuspätkommen Schülerinnen und Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden. Wenn etwa 10 Minuten nach Stundenbeginn keine Lehrkraft erschienen ist, hat der Klassensprecher oder sein Stellvertreter dies im Sekretariat zu melden. Einlass in Fachräume wird nur in Anwesenheit einer Lehrkraft gewährt. Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Unterrichtszeit nur mit Genehmigung erlaubt.

§ 3 Pausenregelung

Die Pausenzeiten werden durch eine gesonderte Regelung festgelegt. Der Aufenthalt ist nur auf den ausgewiesenen Pausenflächen im Freien (nicht vor dem Haupteingang), in der Aula, im Schüleraufenthaltsraum und in den Gängen zulässig. Die Weisungen der Aufsichtsführenden sind zu beachten. Wenn sich Schüler (auch volljährige Schüler) zu Pausenzeiten vom Schulgelände entfernen

(z.B. zum Rauchen) und dabei zu Schaden kommen, können Sie keine Leistungen aus der Schülerunfallversicherung (kuvb) in Anspruch nehmen!

§ 4 Unfälle am Schultag

Schulwegunfälle und Unfälle im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände mit Personenschaden sind unverzüglich im Sekretariat zu melden (Versicherungsschutz).

§ 5 Abstellen von Fahrzeugen

Kraftfahrzeuge, Motorräder (eigene ausgeschilderte Parkplätze) und Fahrräder dürfen nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen für Schüler (nicht Lehrerparkplätze auf dem Parkdeck!) geparkt werden. Bitte parken Sie möglichst nicht in den Straßen der Umgebung. Die Schule übernimmt keine Haftung für Schäden an abgestellten Fahrzeugen.

§ 6 Unterrichtsräume

Die Unterrichtsräume sind pfleglich zu behandeln. Klassenleiter und Klassensprecher tragen die Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit in den Klassenräumen.

Für jeden Unterrichtsraum ist eine Sitzordnung festzulegen. Die Tischanordnung in den Klassenzimmern wird von der Klassenleitung festgelegt. Offene Getränkeflaschen und Getränkebecher dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgenommen werden. Essen ist in den Unterrichtsräumen nicht gestattet. Zulieferung von Speisen und Getränken externer Anbieter ist untersagt!

Die Lehrkraft der letzten Stunde achtet darauf, dass nach dem Unterricht Tische geräumt, Tafeln gereinigt, Fenster geschlossen, Stühle auf die Tische gestellt und Abfälle in die bereitgestellten Abfall- bzw. Papierkörbe gegeben werden; auf Mülltrennung ist zu achten.

§ 7 Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst jeder Klasse reinigt die Tafel, achtet auf Ordnung im Klassenzimmer und schließt vor Verlassen des Klassenzimmers die Fenster.

§ 8 Verlust von Gegenständen

Bei Verlust von Geld und Wertgegenständen übernimmt die Schule keine Haftung. Dies gilt auch für Spinde und Schließfächer. Fundgegenstände sind beim Klassenleiter, Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

§ 9 Umgang mit Energie und Umwelt

Jeder ist aufgefordert, im Sinne des Ökologiedenkens auf einen sparsamen Energieverbrauch, insbesondere für Heizung und Elektrogeräte, zu achten. Abfälle sind immer in den Mülleimern zu entsorgen.

§ 10 Rauch- und Alkoholverbot

Gemäß Art. 2 GSG und § 23 BaySchO besteht auf dem gesamten Schulgelände (auch Parkplätze) und im Schulgebäude **absolutes Rauchverbot**, auch von E-Zigaretten. Der Konsum und das Mitführen alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel (u. a. Cannabis und Snus) ist auf dem Schulgelände und im gesamten Schulgebäude sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt.

§ 11 Lernmittel

Die Schule stellt als Leihgabe Lernmittel zur Verfügung. Sie sind Eigentum der Schule und pfleglich zu behandeln. Mutwillig beschädigte, aber auch verschmutzte oder verloren gegangene Bücher sind zu ersetzen. Lernmittel und persönliche Unterlagen / Gegenstände dürfen nicht in den Unterrichtsräumen zurückgelassen werden.

§ 12 Feuer- und Katastrophenalarm

Im Alarmfall sind die für das Schulgebäude einheitlich festgelegten Regeln zwingend einzuhalten. Für die Klassenzimmer gelten Alarmpläne, in denen die Fluchtwege zur Räumung des Gebäudes eingezeichnet sind. Den gesonderten Anweisungen der Lehrkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

Fahrlässig oder mutwillig ausgelöste Fehlalarme führen zu Schadenersatzforderungen.

§ 13 Aushang im Schulgebäude

Bekanntmachungen bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter. Unrechtmäßige Aushänge werden entfernt.

§ 14 Digitale Arbeitsmittel und schulische IT-Systeme

Die Fachoberschule nutzt für Unterricht, Organisation und Kommunikation die vom Freistaat Bayern sowie vom Sachaufwandsträger bereitgestellten digitalen Arbeitsmittel und IT-Systeme (insbesondere mebis, Microsoft 365, das schulische Netzwerk sowie die PC-Räume). Die Nutzung dieser Systeme erfolgt ausschließlich im Rahmen schulischer Zwecke sowie unter Beachtung der jeweils geltenden Nutzungsregelungen, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben zur Informationssicherheit. Zu Beginn des Schuljahres werden alle Schülerinnen und Schüler über die geltenden Nutzungsbedingungen sowie den sachgerechten und verantwortungsvollen Umgang mit den schulischen IT-Systemen belehrt. Die Belehrung wird dokumentiert und ist verbindlich. Mit der Nutzung der schulischen IT-Systeme erkennen die Schülerinnen und Schüler die Regelungen der Hausordnung sowie der Digitalen Nutzungsordnung an. Verstöße gegen diese Regelungen können pädagogische Maßnahmen sowie schul- oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 15 Nutzungsverbot von digitalen Endgeräten (u.a. „Handys“)

Gemäß Art. 56 Abs. 5 BayEUG dürfen **im Schulgebäude, auf dem Schulgelände sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen** digitale Endgeräte verwendet werden, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet. Diese Regelung gilt vorbehaltlich des Einvernehmens mit dem Schulforum. Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hausordnung ist seit Schuljahresbeginn 2014/2015 gültig, wurde 2022 sowie 2025 überarbeitet und wird regelmäßig den Schulgremien vorgelegt.

Holzkirchen, den 01.08.2026

Stefan Schellenberger, OStD
Schulleiter

Hier werden Fragen zu den Rechten und Pflichten der Schüler/innen ausführlich beantwortet:

<http://www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten.htm>

2. Hinweise zur Regelung von Entschuldigungswesen, Unterrichtsbefreiung/-beurlaubung

Mit dem freiwilligen Besuch der Fachoberschule gehen die Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung ein, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen. Damit die Schule ihrer Aufsichtspflicht ordnungsgemäß nachkommen kann, muss sie über den Verbleib der Schülerinnen und Schüler Bescheid wissen. Immer wieder kommt es zu folgenschweren Fehleinschätzungen bezüglich der Tragweite von Unterrichtsversäumnissen. Durch schuldhaftes Fernbleiben vom Unterricht gefährden die Schülerinnen und Schüler nicht nur einen erfolgreichen Schulabschluss, sondern setzen sich der Gefahr von Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule aus. Sollten Gründe vorliegen, die einen Schulbesuch verhindern, ist es unbedingt notwendig, dass die Schule rechtzeitig informiert wird. Bitte beachten Sie dazu nachfolgende Regelungen:

1. Verhinderung

- 1.1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule **bis 8:00 Uhr** über WebUntis, unser Absenzenprogramm, zu benachrichtigen. Eine **schriftliche Entschuldigung für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten** ist innerhalb von **10 Kalendertagen (Ferientage und Wochenende werden mitgezählt)** an das Sekretariat nachzureichen (in den Absenzen-Behälter einwerfen).
- 1.2. Ist eine Schülerin oder ein Schüler mehr als **5-mal** im Schuljahr krankheitsbedingt verhindert, so kann **eine Attestpflicht ausgesprochen werden**. Bei jedem weiteren Krankheitsfall ist dann ein Attest (**ärztliches Zeugnis**) innerhalb von 10 Kalendertagen (Ferientage werden mitgezählt) vorzulegen. Ab dem 4. Krankheitstag ist grundsätzlich ein ärztliches Attest erforderlich.
- 1.3. Ist eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt verhindert, an einem angekündigten Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Ersatzprüfung etc.) teilzunehmen, ist die Schule am selben Tag **vor Beginn** der Prüfung zu benachrichtigen. Darüber hinaus ist **umgehend** (innerhalb von 10 Kalendertagen, Ferientage und Wochenende werden mitgezählt) ein **ärztliches Zeugnis (Schulunfähigkeitsbescheinigung)** im Sekretariat per Brief-Post vorzulegen, das auf Feststellungen beruht, die der Arzt **während der Zeit der Erkrankung getroffen hat**. Wird dem nicht entsprochen, gilt das Versäumnis als nicht ausreichend entschuldigt. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung, wird dieser mit **0 Punkten** bewertet. Ist ein Schüler oder eine Schülerin bei einem Leistungsnachweis ausreichend entschuldigt, so erhält er oder sie einen Nachtermin.

Erkrankungen an Tagen, an denen eine Leistungserhebung angekündigt ist, sind grundsätzlich durch ärztliche Bescheinigungen zu belegen. Das ärztliche Attest muss im Zeitraum der Erkrankung, in dem der Leistungsnachweis stattfindet, ausgestellt sein.

Schüler, die am Vormittag krankheitsbedingt fehlen, dürfen nicht an Leistungs-nachweisen, auch nicht an Nachterminen am Nachmittag, teilnehmen.

- 1.4. Wenn sich krankheitsbedingte Versäumnisse häufen oder an der Erkrankung Zweifel bestehen, kann die Klassenleitung für krankheitsbedingte Versäumnisse die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses anordnen, d.h. eine Attestpflicht wird ausgesprochen.

Bei krankheitsbedingt versäumtem Nachtermin muss ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden. Dieses muss im Zeitraum der Erkrankung, in dem der Leistungsnachweis stattfindet, ausgestellt sein und innerhalb von 10 Kalendertagen (Ferientage und Wochenende werden mitgezählt) abgegeben werden. Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung (siehe oben) versäumt, wird eine Ersatzprüfung angesetzt, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schulhalbjahres erstrecken kann (vgl. § 20 Abs. 1 und 2 FOSBOS). Wird die Ersatzprüfung mit ausreichender Entschuldigung versäumt, dann ist in der Regel kein weiterer Termin mehr anzusetzen. Die Halbjahresleistung gilt als gestrichen. Es greift § 21 Abs. 1 Satz 7 FOSBOS.

2. Unterrichtsbefreiung

Will eine Schülerin oder ein Schüler wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung den Unterricht vorzeitig verlassen, ist dies erst gestattet, wenn ein entsprechender Befreiungsantrag zunächst von der Lehrkraft der nachfolgenden Unterrichtsstunde und im Anschluss von der Schulleitung (Schulleiter, Stellv. Schulleiterin) genehmigt ist.

Bei bestehender Attestpflicht ist eine ärztliche Bescheinigung für den Zeitraum der Erkrankung, die im Zeitraum der Erkrankung ausgestellt wird, erforderlich. Diese ist innerhalb von **zehn** Kalendertagen, Ferientage und Wochenende werden mitgezählt, vorzulegen.

3. Beurlaubung vom Unterricht

Für Eignungs- und Führerscheinprüfungen oder in sonstigen dringenden Ausnahmefällen können Schülerinnen oder Schüler auf Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Anträge sind i. d. R. eine Woche vor dem Termin mit Zeitangaben im Sekretariat abzugeben. Die Beurlaubung vom Unterricht muss bei der Schulleitung beantragt werden. Vorlage der Bescheinigung innerhalb von **zehn** Kalendertagen, Ferientage und Wochenende werden mitgezählt. Für Fahrstunden ist eine Beurlaubung **nicht möglich**.

Arzt- und Zahnarzttermine sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen; das Gleiche gilt für Behördengänge.

3. Merkblatt Infektionsschutzgesetz

(Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG))

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Ihr Arzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Bitte beachten Sie zudem den stets aktuell gültigen Hygieneplan, den Sie auf der Homepage des bayerischen Kultusministeriums finden (<https://www.bestellen.bayern.de/lgl-hyg-0001>).

4. Vorklasse und 11. Jahrgangsstufe

(Die aktuelle Schulordnung (FOBOSO) finden Sie unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFOBOSO>)

4.1 Probezeit

§ 8 Absatz 1 FOBOSO

Der Probezeit unterliegt, wer in die Vorklasse der Fachoberschule oder in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule eintritt. Diese endet am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar zum Ende des ersten Schulhalbjahres.

(...)

Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass sie oder er das Ziel des Schuljahres erreicht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn am Ende der Probezeit

1. die Leistungen nicht den Vorgaben nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 entsprechen und
2. keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.

§ 22 Abs. 1 FOBOSO

In die Jahrgangsstufe 12 kann vorrücken, wer

1. in der fachpraktischen Ausbildung in der Summe beider Halbjahresergebnisse gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 mindestens 10 Punkte, dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte und
2. in den Jahrespunktzahlen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1
 - a. in allen Fächern mindestens 4 Punkte,
 - b. in einem Fach 1 bis 3 Punkte, in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen mindestens das Fünffache der Anzahl der Fächer,
 - c. in zwei Fächern 1 bis 3 Punkte, in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen mindestens das Sechsfache der Anzahl der Fächer oder
 - d. in einem Fach 0 Punkte, in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen mindestens das Sechsfache der Anzahl der Fächer

erreicht hat.

4.2 Jahresendnotenberechnung

§ 21 Abs. 2 FOBOSO

Für jedes Unterrichtsfach wird zum Ende des Vorkurses, der Vorklasse, der Jahrgangsstufe 11 sowie, soweit keine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, der Jahrgangsstufen 12 und 13 die Jahrespunktzahl ermittelt, indem aus den Halbjahresergebnissen gemäß Abs. 1 Satz 4 der Durchschnitt berechnet und gemäß § 19 Abs. 6 gerundet wird.

Gleiches gilt für die fachpraktische Ausbildung bezüglich der Halbjahresergebnisse gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3. Der Jahrespunktzahl wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 die Jahresnote zugeordnet.

5. Jahrgangsstufe 11: fpA

5.1 Entschuldigungswesen während des Praktikums

	Erkrankung	Befreiung	Beurlaubung
Beispiel-situation:	Sie merken vor Arbeitsbeginn, dass Sie krank sind und nicht in den Betrieb gehen können.	Ihnen geht es auf einmal während des Arbeitstages oder vor dem fpA-Unterricht gesundheitlich schlecht und Sie möchten nach Hause.	Ein triftiger Grund ist bereits vorab bekannt, weshalb Sie an einem bestimmten Tag nicht in den Betrieb gehen können (z.B. Führerscheinprüfung, Facharzt Termin, Beerdigung, ...).
Was müssen Sie tun?	- Information der Praktikumsstelle vor Arbeitsbeginn - Abwesenheit in WebUntis eintragen bis 8:00 Uhr (an jedem Tag der Abwesenheit!) - Betreuungslehrkraft vor 8:00 Uhr per Email informieren (an jedem Tag der Abwesenheit!): vorname.nachname@fos-holzkirchen.de - Unverzügliches Aufsuchen eines Arztes und ausstellen lassen eines Attests (ab dem 1. Krankheitstag) - Eintragung der Krankheitstage in den Tätigkeitsnachweis und Abheften des Attests zusammen mit dem Tätigkeitsnachweis in der blauen Mappe	- Information der Praktikumsstelle - Abwesenheit in WebUntis eintragen mit entsprechender Uhrzeit - Betreuungslehrkraft unverzüglich per Email informieren: vorname.nachname@fos-holzkirchen.de - Eintragung der Krankheitstage in den Tätigkeitsnachweis in der blauen Mappe - Eine Befreiung während des fpAn-Unterrichts erfolgt im Sekretariat über die Schulleitung	- Antragstellung im Sekretariat so früh wie möglich (> 1 Woche im Vorfeld) - Genehmigung durch die Schulleitung - Information der Praktikumsstelle - Betreuungslehrkraft unverzüglich per Email informieren: vorname.nachname@fos-holzkirchen.de - Eintragung der Abwesenheit in den Tätigkeitsnachweis und Abheften eines schriftlichen Nachweises zusammen mit dem Tätigkeitsnachweis in der blauen Mappe
	<u>Nichtbestehen der fpA</u> bei > 5 nicht ordnungsgemäß entschuldigten Fehltagen. Versäumnisse während der fpA inkl. Exkursionen sind grundsätzlich zeitnah nachzuholen: bei entschuldigter Krankheit spätestens ab dem 6. Fehltag; <u>Nachholung erfolgt in den Ferien</u>		Von Schüler*innen zu vertretende Fehltag (z.B. Führerscheinprüfung) sind grundsätzlich nachzuholen.
	Eine nicht rechtzeitige Information des Betriebs und der Betreuungslehrkraft zieht eine <u>Ordnungsmaßnahme (Verweis)</u> nach sich.		

5.2 Gesetzliche Regelungen für die fpA

§ 13 Abs. 2 Satz 1 FOBOSO

Die drei Bereiche der fachpraktischen Ausbildung gemäß Abs. 1 werden durch die Schule jeweils gemäß § 19 Abs. 1 bewertet, wobei für die Leistungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein Beitrag des Praktikumsbetriebes eingeholt und nur der jeweils mittlere Punktwert einer Notenstufe vergeben wird.

Falls ein Bereich mit 0 Punkten bewertet wird, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet.

Bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses zählen die Bewertungen zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils einfach, zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zweifach; das Ergebnis wird entsprechend § 19 Abs. 6 gerundet.

6. Jahrgangsstufe 12

6.1 Informationen zur Berechnung der Durchschnittsnote im Fachhochschulreifezeugnis

§ 35 Abs. 4 FOBOSO

Die Schülerinnen und Schüler erklären spätestens am zweiten Werktag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfungen, welche Halbjahresergebnisse in die Gesamtergebnisse sowie in das Abschlussergebnis eingehen sollen.

Hierzu werden ihnen alle Halbjahresergebnisse rechtzeitig mitgeteilt. Je Pflicht- oder Wahlpflichtfach darf nur ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben. Nicht eingebracht werden können Halbjahresergebnisse aus dem Fach Sport und den Wahlpflichtfächern, die gemäß Anlage 1 FOBOSO ausgeschlossen sind.

§ 35 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO

Bei der Fachabiturprüfung an der Fachoberschule gehen in das Abschlussergebnis ein:

1. die verdreifachten Prüfungsergebnisse gemäß Abs. 2,
2. die Halbjahresergebnisse in der fachpraktischen Ausbildung und
3. 25 weitere Halbjahresergebnisse aus den Halbjahren 11/2, 12/1 und 12/2 sowie in Fächern, die mit der Jahrgangsstufe 11 enden, zusätzlich aus dem Halbjahr 11/1.

6.2 Informationen zum Besuch der 13. Klasse und zum SommerCAMPUS

Nach § 17 FOBOSO ist in der Jahrgangsstufe 13 das wissenschaftspropädeutische Seminar zu belegen, eine Seminararbeit zu fertigen und zu präsentieren.

Voraussetzung: bestandenes Fachabitur mit einem Notenschnitt von 3,0

Informationsphase Am Beginn der Seminarphase werden Sie u.a. über die Ziele, die Organisation (Zeitplan) und die geltenden Regeln des Seminars informiert. Beachten Sie Informationen über WebUntis!	Informationsveranstaltung im Frühjahr 2027 ➔ Anschließend Anmeldezeitraum
SommerCAMPUS 2027 Der allgemeine Teil im SommerCAMPUS dient der Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken.	Die Schülerinnen und Schüler, die den Schulbesuch nicht mit der Fachhochschulreife beenden möchten, besuchen <u>am Ende der Jahrgangsstufe 12</u> den SommerCAMPUS. Umfang: 60 Wochenstunden ab den Fachabiturprüfungen bis zum Schuljahres-ende bestehend aus: ➔ Evtl. Seminarfahrt, Exkursionen, Expertenvorträgen, Sitzungen im Seminarfach, verschiedene Workshops Bitte beachten Sie: Der SommerCampus ist Pflicht für alle Schülerinnen und Schüler, die in die 13. Jahrgangsstufe übertreten möchten. Es können daher keine Urlaube, Abschlussfahrten, etc. außerhalb der Ferienzeiten stattfinden!
Seminarphase Der themenbezogene Teil in der <u>Jahrgangsstufe 13</u> dient der Anwendung derartiger Arbeitstechniken an einer konkreten Thematik in der Seminargruppe sowie in der Einzelarbeit und umfasst zwei Wochenstunden Unterricht.	Die Seminarphase findet von September 2027 (Beginn des Schuljahres) bis Februar 2028 (Zwischenzeugnis) statt. Die Abgabe der Seminararbeit erfolgt im Januar (genauer Termin wird bekanntgegeben)

Weitere Informationen zum Seminar erhalten Sie bei Frau Nothas (Stefanie.Nothas@fos-holzkirchen.de).

7. Jahrgangsstufe 13: Informationen zur Berechnung der Durchschnittsnote im Hochschulreifezeugnis

(Bei Fragen zur Anerkennung von Vorleistungen in einer zweiten Fremdsprache wenden Sie sich bitte an Frau Monika Kohlmaier (monika.kohlmaier@fos-holzkirchen.de))

§ 35 Abs. 4 FOBOSO

Die Schülerinnen und Schüler erklären spätestens am zweiten Werktag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfungen, welche Halbjahresergebnisse in die Gesamtergebnisse sowie in das Abschlussergebnis eingehen sollen.

Hierzu werden ihnen alle Halbjahresergebnisse nach § 35 rechtzeitig mitgeteilt. Je Pflicht- oder Wahlpflichtfach darf nur ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben. Nicht eingebracht werden können Halbjahresergebnisse aus dem Fach Sport und den Wahlpflichtfächern, die gemäß Anlage 1 FOBOSO ausgeschlossen sind.

§ 35 Abs. 7 FOBOSO

Bei der Abiturprüfung gehen in das Abschlussergebnis ein:

1. die verdoppelten Prüfungsergebnisse gemäß Abs. 2,
2. die verdoppelte Punktzahl des Seminars und
3. 16 weitere Halbjahresergebnisse aus den Halbjahren 13/1 und 13/2, darunter, wenn die allgemeine Hochschulreife nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 zuerkannt werden soll, beide Halbjahresergebnisse des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in der zweiten Fremdsprache.

Liegen im Falle von § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nur zwei Halbjahresergebnisse der Jahrgangsstufe 12 vor, werden diese zusätzlich eingebracht. Im Falle des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die verdoppelte Punktzahl zusätzlich eingebracht.

§ 38 FOBOSO

(1) Die allgemeine Hochschulreife kann von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 13 oder von Bewerberinnen und Bewerbern mit der fachgebundenen Hochschulreife erworben werden.

(2) Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis kann erbracht werden

1. in Jahrgangsstufe 13 des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, der im Umfang von mindestens acht Wochenstunden gemäß Stundentafel erteilt wurde,
2. im Wahlpflichtunterricht der fortgeführten zweiten Fremdsprache oder
3. in der Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache gemäß Stundentafel.

Im Halbjahresergebnis 13/2, im zweiten Halbjahresergebnis der fortgeführten zweiten Fremdsprache und im jeweiligen Gesamtergebnis unter Berücksichtigung aller Halbjahresergebnisse sowie in der Ergänzungsprüfung müssen mindestens 4 Punkte erreicht werden. Soweit keine Leistungen nach Satz 2 nachgewiesen werden können, kann der Nachweis auch erbracht werden durch mindestens die Note 4 oder mindestens das Sprachniveau B1

1. im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer zweiten oder weiteren Fremdsprache mit mindestens vierjährigem vorrückungserheblichen Unterricht,
2. beim Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung oder
3. in einem vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Zeugnis, sofern kein Nachweis nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegt.

Holzkirchen, den 01.08.2026

Stefan Schellenberger, OstD
Schulleiter